

Original

S a t z u n g
der Gemeinde Cappeln (Oldenburg)
über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen
für die gemeindlichen Abwasseranlagen

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8.2.1973 (Nds.GVB1. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Cappeln in seiner Sitzung am 26. Sept. 1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Entwässerungsanlage) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Grundstücksentwässerung vom 10. März 1967.

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Entwässerungsanlage (Kanalbaubeiträge).

§ 2

Grundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Entwässerungsanlage Kanalbaubeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Kanalbaubeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind

und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

§ 4

Beitragshöhe

(1) Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag und den Zuschlägen.

(2) Der Grundbetrag für jedes anzuschließende Grundstück beträgt 1.500,-- DM.

(3) Für jede in einem angeschlossenen Gebäude befindliche Wohnung, einschließlich Einliegerwohnung, bis 150 qm Wohnfläche wird ein Zuschlag von 600,-- DM erhoben.

Für jeden weiteren Quadratmeter Wohnfläche werden je 1/100 des Zuschlages für eine Wohneinheit berechnet.

Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt jede Wohnung, die eine wohnliche Einheit bildet und als solche genutzt wird. Küche oder Kochnische mit Ausguß sowie Toilette müssen vorhanden sein.

Eine Einliegerwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine in einem Eigenheim, Kaufeigenheim oder in einer Kleinsiedlung enthaltene nicht abgeschlossene zweite Wohnung, die gegenüber der Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung ist, nur über einen gemeinsamen Eingang zu erreichen ist und die Gesamtwohnfläche von Hauptwohnung und Einliegerwohnung das Maß von 150 Quadratmeter nicht überschreitet.

(4) Sofern bebaute und unbebaute Grundstücke zum Zwecke der Bebauung noch geteilt werden können, ist für diese Grundstücke der Grundbetrag nach Maßgabe des Abs. 2 zu entrichten. Die Beurteilung, ob eine Teilung zum Zwecke der Bebauung möglich ist, richtet sich nach § 19 ff Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237).

(5) Der Zuschlag nach Abs. 3 wird nacherhoben, sobald für das Grundstück eine Bebauung bauaufsichtlich genehmigt wird.

(6) Geschäfts-, Gewerbe- und Praxisräume werden Wohneinheiten wie folgt gleichgestellt:

Für Betriebsflächen bis 100 qm = 1 Wohneinheit,

für weitere Betriebsflächen je 100 qm = 1 Wohneinheit.

Für die restlichen Quadratmeter werden je 1/100 der Wohneinheit berechnet.

Kleinbetriebe bis zu einer Betriebsfläche von 20 qm bleiben außer Ansatz, wenn sie in Verbindung mit einer Wohneinheit stehen.

(7) Gewerbliche Wohnräume in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Fremdenheimen und ähnlichen Einrichtungen werden Wohneinheiten wie folgt gleichgestellt:

Für gewerblichen Wohnraum bis 60 qm = 1 Wohneinheit,

für weiteren gewerblichen Wohnraum je 60 qm = 1 Wohneinheit.

Für restliche Quadratmeter werden je 1/60 der Wohneinheit berechnet.

Flure, Abstellräume, Toiletten, Wasch- und Baderäume, soweit sie der allgemeinen Nutzung im Haus dienen, bleiben außer Ansatz.

(8) Bei Jugendherbergen, Kindererholungsheimen und ähnlichen Einrichtungen werden 15 Betten wie eine Wohneinheit gerechnet.

(9) Bei öffentlichen Gebäuden (Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäuden, Post, Kirchen und ähnlichen Einrichtungen) ist neben dem Zuschlag für die darin befindlichen Wohnungen für die ersten 100 Quadratmeter bebauter Grundfläche ein Zuschlag von 600,-- DM, für weitere volle 300 qm Grundfläche je 600,-- DM in Ansatz zu bringen. Für die restlichen Quadratmeter wird je 1/300 des Zuschlags in Ansatz gebracht. Einrichtungen unter 20 qm bebauter Grundfläche bleiben außer Ansatz, wenn sie in Verbindung mit einer Wohneinheit stehen.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Entwässerungskanals. Für unbebaute Grundstücke an bereits kanalisierten Straßen wird zunächst eine Anschlußgebühr in Höhe des Beitrages nach § 4 Abs. 2 fällig. Rückständige Beiträge werden wie Gemeindeabgaben behandelt.

(2) Wird ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes

Grundstück nach der Heranziehung zum Kanalbaubeitrag mit einem angrenzenden Grundstück zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, entsteht die Beitragspflicht auch für den hinzugekommenen Grundstücksteil.

(3) Wird die Bebauung bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch Um- oder Neubau erweitert, so ist der Zuschlag gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 für jede nach § 4 Absätze 3, 6, 7, 8 und 9 errechnete zusätzliche Wohneinheit nachzuerheben.

§ 6

Fälligkeit

Der Kanalbaubeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 7

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt der Beitrag im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Ratenzahlung gewähren.

§ 131 AO gilt entsprechend.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen (§ 7) sowie die Mieter und Pächter des Grundstückes haben auf Verlangen der Gemeinde über bestimmte, für die Veranlagung maßgebende Tatsachen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

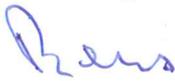
Diese Satzung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Cappeln über die Erhebung eines einmaligen Beitrages für die öffentliche Entwässerungsanlage vom 10. März 1967 außer Kraft.

Cappeln, den 26. September 1974

Gemeinde Cappeln (Oldenburg)

Der Bürgermeister



Der Gemeindedirektor

In Vertretung:



Vorstehende Satzung hat gemäß § 17 der Hauptsatzung vom 7.10.1974 bis 28.10.1974 an den Bekanntmachungsstellen öffentlich ausgehängen.

Cappeln, den 11.11.1974

Der Gemeindedirektor

I.V.

